

Die Ministerialbeauftragte

für die Gymnasien
in Oberbayern - Ost



Die Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Obb.-Ost
Regerplatz 1, 81541 München

MBS 029-2024 05.06.2024

Direktorate
der Gymnasien in Oberbayern-Ost

Besondere Prüfung 2024

Hinweise für die Gymnasien in Oberbayern-Ost – **neue Version**

Um Beachtung des Merkblattes zur Besonderen Prüfung wird gebeten. Dort finden Sie alle weiteren Informationen zum Zeitplan und zu den Prüfungsmodalitäten.

Inhaltsverzeichnis

A. Teilnahmeberechtigung	1
B. Hinweise zur Durchführung der Prüfung	2
C. Rückmeldung der prüfenden Schulen	3

A. Teilnahmeberechtigung

Bei Nichtbestehen der Jahrgangsstufe 10 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der Besonderen Prüfung am Ende der Sommerferien 2024 (§ 67 GSO) der Mittlere Schulabschluss erworben werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 gelten die folgenden Regelungen zur Zulassung zur Besonderen Prüfung gemäß § 67 Abs. 1, 2, 7 und 8 (GSO):

(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. ²Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(2) ¹Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. ²Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien und ggf. Abendgymnasien oder Kollegs gemeinsam abgehalten.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

Anschrift
Regerplatz 1
81541 München

Telefon
(089) 81 888 200

Telefax
(089) 81 888 2010

Online
mbost@muenchen.de
www.mbst.de

(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.

Schnittstellenbedingte Sonderregelung im Schuljahr 2023/2024:

Im Schuljahr 2023/2024 kann es aufgrund der Schnittstelle G8/G9 **Einzelfälle** geben, für die die folgende **schnittstellenbedingte Sonderregelung** gilt:

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 10 (G8) erstmals nicht bestanden haben, im Schuljahr 2023/2024 in die Jahrgangsstufe 11 (G9) eingetreten sind und nun die Voraussetzungen zum Vorrücken in die Q 12 (G9) nicht erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen an der Besonderen Prüfung teilnehmen.

In diesen Einzelfällen, die vor allem Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe Plus betreffen, kann die Ministerialbeauftragte eine Härtefallentscheidung gem. § 45 BaySchO treffen. Bitte setzen Sie sich in diesen Fällen mit der MB-Dienststelle in Verbindung.

Das Anmeldeformular ist entsprechend an die Jgst. 11 anzupassen, ebenso die Bescheinigung gemäß § 67 Abs. 6 GSO.

B. Hinweise zur Durchführung der Prüfung

Die Besondere Prüfung kann an mehreren Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Nachtermin. Die betroffenen Schulen treffen rechtzeitig die notwendigen Vereinbarungen und organisatorischen Absprachen.

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler stellen den Zulassungsantrag bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, spätestens jedoch eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO). Die Schulleitung überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheidet gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Antragsteller das Merkblatt „Besondere Prüfung für Prüflinge der Jahrgangsstufe 10“ an ihrer Herkunftsschule erhalten.

Die Schulen melden die einzelnen Prüflinge bis **spätestens 2. August 2024** einer **prüfenden Schule**. Hinweise zu ggf. zu beachtenden Nachteilsausgleichsregelungen müssen an die prüfende Schule weitergegeben werden.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten erhalten von der **prüfenden Schule** einen **Zulassungsbescheid**.

Die MB-Dienststelle erhält spätestens am

Freitag, den 02. August 2024

den positiv verbeschiedenen Zulassungsantrag per FAX an (089) 818882010 oder per Scan an mbost@muenchen.de. Gerne darf das Fax oder Scan auch früher an die MB-Dienststelle geschickt werden.

Den prüfenden Schulen gehen nach dem Eingang ihrer Meldung an die Dienststelle des Ministerialbeauftragten die Prüfungsaufgaben für den Haupttermin in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik rechtzeitig per OWA zu. Die Unterlagen müssen vor Ort noch in den prüfenden Schulen vervielfältigt werden. **Falls Prüfungsaufgaben im Fach Französisch, Latein oder einer sonstigen abweichenden Fremdsprache (§ 15 Abs. 3 GSO) oder Aufgaben für einen Nachtermin benötigt werden, sind diese rechtzeitig bei der Dienststelle des Ministerialbeauftragten anzufordern.** Die entsprechenden Kennwörter zum Öffnen der passwortgeschützten Dateien wurden den Schulen bereits am 18.04.2024 im Rahmen der Abiturabholung mitgeteilt.

Auf die Wahrung strikter Geheimhaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht, davon wenigstens eine mit der Fakultas des jeweiligen Prüfungsfaches. Ferner muss auch bei einer geringen Anzahl von Prüflingen besonders darauf geachtet werden, die Möglichkeiten unerlaubter Hilfe auszuschalten. Im Übrigen gelten § 26 Abs. 1 (evtl. Berücksichtigung der äußeren Form, von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit sowie von Ausdrucksmängeln) und § 49 Abs. 3 Satz 2 GSO (Verlassen des Prüfungsraumes) auch für die Besondere Prüfung.

Der Prüfungsmodus verlangt insbesondere, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass sie an den Prüfungstagen einen **gültigen Lichtbildausweis** vorlegen müssen, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind.

Alle Prüfungsaufgaben sind auf **Schulaufgabenpapier mit ausreichendem Korrekturrand** sowie mit **Schul- und Datumsstempel** zu fertigen. Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern. Übersetzungstexte in den Fremdsprachen werden nicht vorgelesen.

Sofern einzelnen Schülerinnen und Schülern ein Nachteilsausgleich oder Notenschutz bewilligt wurde, ist dieser auch bei der Besonderen Prüfung zu berücksichtigen und umzusetzen. **Die prüfende Schule ist entsprechend zu informieren.**

Bei jeder prüfenden Schule wird gemäß § 67 Abs. 4 GSO ein Prüfungsausschuss aus jeweils zwei Lehrkräften pro Fach eingesetzt, dessen Vorsitzender die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter ist. Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung. Die Besondere Prüfung ist nach § 67 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Das Bestehen der Besonderen Prüfung berechtigt nicht zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule umgehend schriftlich mitgeteilt. Mit gleicher Post wird bei bestandener Prüfung eine Bescheinigung gemäß § 67 Abs. 6 GSO (Muster gemäß KMBek vom 4.04.2008 Nr. VI.9 – 5 S 5422 – 6.8316, KWMBI I 2008 S. 117) zugesandt. Die Benachrichtigung der erfolglosen Prüflinge, die keine Bescheinigung erhalten, erfolgt in gleicher Weise. Das Gymnasium, das die Schülerin bzw. der Schüler bisher besuchte, erhält einen Abdruck des jeweiligen Schreibens.

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung der Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts eine zusätzliche Bescheinigung aus. Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note in der geprüften Fremdsprache die Note des Faches Englisch aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums übernommen werden kann.

Für die Anmeldung zum **vorläufigen** Besuch einer Fachoberschule kann die Schulleitung den betreffenden Prüflingen eine Bescheinigung ausstellen, dass sie sich zur Besonderen Prüfung **angemeldet** haben.

C. Rückmeldung der prüfenden Schulen

Die Erfassung der Ergebnisse der Besonderen Prüfung erfolgt wie im Vorjahr durch ein zentrales Online-Verfahren des Staatsministeriums. Jede Schule trägt die Prüfungsergebnisse ihrer eigenen Schülerinnen und Schüler ein, auch wenn diese in einem Prüfungsverbund an einer anderen Schule geprüft wurden. Für die Zulieferung der Daten sei allen im Voraus gedankt.



Birgit Korda
Ltd. Oberstudiendirektorin
als Ministerialbeauftragte